

Bundesbeschuß

betreffend

das Budget für das Jahr 1903.

(Vom 19. Dezember 1902.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Voranschlages für das Jahr 1903 und der
zugehörigen Botschaft des Bundesrates vom 18. Oktober 1902,

beschließt:

Das vom Bundesrat mit Botschaft vom 18. Oktober 1902
vorgelegte Budget der Eidgenossenschaft für das Jahr 1903
(Bundesbl. V, 1) wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

Ausgaben.

A. Politisches Departement.

I. Politische Abteilung.

18. Beiträge an schweizerische Hilfsgesellschaften im Aus-
lande Fr. 30,000
(statt Fr. 25,000).

B. Departement des Innern.

X. Direktion der eidgenössischen Bauten.

IV. Hochbauten.

- b. Umbau- und Erweiterungsarbeiten . . . Fr. 443,900
 (statt Fr. 429,900, d. h. Fr. 14,000 mehr für die neue Anordnung der Bestuhlung im Ständeratstaa; zu vergl. Zugschrift des Bundesrates vom 28. November 1902).

V. Straßen- und Wasserbauten.

In Berichtigung eines Versehens auf Seite 158 der Botschaft, Ziffer 4, wo der Baukostenanteil des Bundes $\frac{3}{5} =$ Fr. 12,100 statt Fr. 7260 beträgt, beziffert sich die Gesamtsumme auf Fr. 100,800.

IX. Mietzinsen für die Zentralverwaltung und Verschiedenes.

Herabsetzung von Fr. 49,850 auf Fr. 43,050 (infolge irrtümlicher Einstellung eines Postens von Fr. 6800).

D. Militärdepartement.

I. Verwaltung.

A. Verwaltungspersonal.

6. Abteilung für Genie.

15. Außerordentliche technische Aushilfe . . . Fr. 3600
 Streichung dieses Postens.

L. Befestigungen.

- a. St. Gotthard Fr. 556,468
 b. St. Maurice Fr. 430,267

Herabsetzung dieser zwei Posten um je Fr. 10,000, also auf Fr. 546,468 und Fr. 420,267.

F. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

Beim Posten II. Industrie, III. Gewerbewesen und Sozialgesetzgebung, 2. Bundesbeitrag an das schweizerische Arbeitersekretariat, Fr. 25,000, wird vom Beschlusse des Bundesrates vom 1. Dezember 1902 in genehmigendem Sinne Vormerk genommen.

Dieser Beschluß lautet:

- „1. Der Vorstand des schweizerischen Arbeiterbundes wird aufgefordert, die statutarischen und reglementarischen Bestimmungen über das schweizerische Arbeitersekretariat, weil den jetzigen Verhältnissen und dem Entwicklungsgang desselben nicht mehr entsprechend, zu revidieren und die neuen Vorschriften vor deren Inkrafttreten zur Prüfung dem Bundesrat zu unterbreiten, welcher sich vorbehalte, gegebenenfalls Abänderungen zu verlangen.
- „2. Dem Vorstand des schweizerischen Arbeiterbundes ist mitzuteilen, daß nur unter Vorbehalt der Nachachtung des in Ziffer 1 enthaltenen Beschlusses der Bundesbeitrag an das schweizerische Arbeitersekretariat für das Jahr 1903 im Budget belassen und zur Auszahlung gelangen werde.“

III. Landwirtschaft.

XIII. Pferdezucht (statt Fr. 448,150) . . .	<u>Fr. 488,150</u>
XIV a. Förderung der Schlachtviehproduktion . .	<u>Fr. 5000</u>

Postulat.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und in einer der nächsten Sessions darüber Bericht zu erstatten:

1. ob nicht in St. Petersburg der Posten eines schweizerischen Gesandten zu errichten sei;
2. ob nicht im Haag eine ständige diplomatische Vertretung bei der niederländischen Regierung unterhalten werden solle.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 17. Dezember 1902.

Der Präsident: **Cd. Zschokke.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 19. Dezember 1902.

Der Präsident: **Hoffmann.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 23. Dezember 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Bundesbeschluß betreffend das Budget für das Jahr 1903. (Vom 19. Dezember 1902.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1902
Date	
Data	
Seite	951-954
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 386

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.